

Wiedereingliederungsmaßnahmen aus der Sicht eines Betroffenen

Endstation Ein-Euro-Job

„Arbeitsgelegenheiten (AGH) mit Mehr-Aufwands-Entscheidung (MAE)“ ist der klingende Name, der hinter den Zusatzjobs bzw. Ein-Euro-Jobs steckt. Ziel ist die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt. Dieses Instrument hat sich als untauglich erwiesen. Mit Beginn des Jahres wurde es stark reduziert und die gänzliche Abschaffung wird diskutiert. Warum diese und auch andere Wiedereingliederungsmaßnahmen in den ersten Arbeitsmarkt oft nur in der Theorie funktionieren, zeigt das Beispiel von Hans-Jürgen R.

„Als ich 2007 meine erste Maßnahme zur Wiedereingliederung als Grafiker bei einem Berliner Mehrgenerationenhaus (MGH) antrat, war ich eigentlich zuversichtlich. Das war damals eine sogenannte Arbeitsgelegenheit mit Entgeltvariante in Form einer Regionalen Beschäftigungsmaßnahme (RBM)“, erklärt Hans-Jürgen R. Auch dass es im MGH keinen wirk-



Fast täglich durchforstet der 58-Jährige diverse Job-Portale im Internet nach Stellenangeboten.

lichen Bedarf an grafischer Arbeit gab, störte ihn wenig. Denn im Bereich Pressearbeit gab es eine Lücke, die der 58-Jährige gut füllen konnte, denn er war viele Jahre auch in der PR-Branche tätig gewesen. Im Rahmen dieser Wiedereingliederungsmaßnahme machte R. auch ein Praktikum bei einer PR-Agentur. Nach

neun Monaten war die Maßnahme zu Ende. „Die PR-Agentur hat mich nicht eingestellt – der nächste Praktikant stand ja schon vor der Tür – und das Mehrgenerationenhaus konnte mich nicht übernehmen, da die finanziellen Mittel fehlten“, schildert er, für den es hieß, zurück zum Start: Hartz IV.

Übrigens blieb R. nach den neun Monaten im Mehrgenerationenhaus als „Freiwilliger“ weiter tätig. Warum? Weil ihm die Arbeit Freude bereite, ein soziales Umfeld bot und er dort gebraucht wurde – ein wahres Luxus-Gefühl für einen Langzeitarbeitslosen. Was allerdings nicht zu einer Anstellung dort führte, sondern zu einem weiteren Einsatz in Form einer Maßnahme, diesmal für neun Monate als Ein-Euro-Jobber. „Eigentlich war von vornherein klar, dass ich nach Ablauf der Maßnahme nicht übernommen werde, dafür fehlten ja nach wie vor die Mittel“, so Hans-Jürgen R.

Genau das ist die Krux an der Geschichte. Durch Ein-Euro-Jobs sollte der Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Aber nur wer zusätzliche Arbeit im öffentlichen Interesse zu vergeben hat, darf Einsatzort für Ein-Euro-Jobber werden, wobei die Formulierung „in Anspruch nehmen“ eher zutrifft. Diese, oft gemeinnützigen Organisationen, haben entweder gar nicht das Geld, um die Ein-Euro-Jobber in ein sozialversicherungspflichtiges Angestelltenverhältnis zu übernehmen. Oder sie sind sogar selbst Träger der

Wiedereingliederungsmaßnahme und bekommen für die Ein-Euro-Jobber vom Jobcenter die Trägerpauschale und obendrein günstigste Arbeitskräfte. Warum also sollten sie diesen Kreislauf unterbrechen?

Der zweite Arbeitsmarkt ist enorm gewachsen und hat sich zu einer Parallelwelt entwickelt. Manche sprechen bereits von einer Hartz-IV-Industrie. Jene, für die diese Wiedereingliederungsmaßnahme geschaffen wurde, haben am wenigsten davon: minimales Entgelt (rund 45 Euro/Woche), teils nicht auf Qualifikationen abgestimmte Tätigkeiten und sinkende Hoffnung von Maßnahme zu Maßnahme.

„Ich glaube nicht, dass ich via Ein-Euro-Job oder andere Wiedereingliederungsmaßnahmen eine feste Stelle bekomme“, so der Wahl-Berliner. Derzeit steht R. zum vierten Mal im Öffentlich Geförderten Dienst (ÖGM). Er arbeitet über einen neuen Träger beim Projekt „Hobelbank Mitte“ – R. ist aber kein Handwerker und die gestalterischen Aufgaben, die er übernehmen sollte, sind minimal. „Deshalb höre ich auch

nicht auf, mich zu bewerben. Die zweite Chance, die ich sehe, ist die Selbstständigkeit. Das hätte vor fünf Jahren fast geklappt mit einem Leuchtengeschäft – ein Hobby von mir ist nämlich Leuchten zu kreieren. Am Ende war leider der Übernahmepreis zu hoch“, erzählt R. und sagt, im eigenen Geschäft könne er auch länger arbeiten als bis 65. Denn neben sei-

„Bei meiner ersten Maßnahme war ich zuversichtlich“

„Die Gefahr der Resignation nachzugeben, ist latent vorhanden“

„Neugierig bleiben und nicht aufhören, die Nadel im Heuhaufen zu suchen“



Fotos (2): Redaktion

Manchmal fragt sich Hans-Jürgen R., ob es überhaupt noch einen Sinn hat sich zu bemühen, denn die Chance, eine Stelle auf dem ersten Arbeitsmarkt zu finden, erscheint gleich null.

ner Angst, nicht mehr aus Hartz IV herauszukommen, schwebt die Rente wie ein Damokles Schwert über ihm: „Bei meinem Rentenanspruch ist Altersarmut vorprogrammiert. Daran darf ich

gar nicht denken, sonst gebe ich der Resignation doch noch nach.“ Neben Resignation ist auch Isolation eine Gefahr für Bezieher von Arbeitslosengeld II. „Meine Freunde, die alle einen Job haben, waren hilfsbereit und gaben viele gute Tipps. Aber wissen Sie, nach einigen Jahren Arbeitslosigkeit gibt es nicht viel, das man noch nicht probiert hat“, so R. Außerdem könne man immer weniger mit den Gesprächen mithalten. Ärger mit dem Chef, der schöne Urlaub, das neue Auto oder die Theaterpremiere letzten Samstag – alles Themen, wo er nicht (mehr) mitreden konnte und deshalb den Kontakt zunehmend scheute. Andererseits hätte er gerne mehr sozialen Kontakt: „Was mir fehlt ist ein interkultureller Austausch unter Hartz-IV-Bezieher. Ich hatte sogar eine Gruppe gegründet, aber da ha-

ben viele nur gejamert. Das zieht zu sehr runter, das habe ich wieder beendet.“ Die psychische Belastung sei ohnehin extrem: „Über die Anzahl an Bewerbungen habe ich den Überblick verloren. Derzeit schreibe ich fünf bis zehn pro Monat. Eine Absage folgt der nächsten, wenn überhaupt Rückmeldung kommt. Da ein hohes Level an Motivation zu halten, ist extrem schwierig.“ Man sei schon versucht sich zu fragen: „Warum soll ich immer wieder mit dem Kopf gegen die Wand laufen?“ Einige seiner „Kollegen“ hätten es bereits aufgegeben: „Die haben resigniert oder andere Wege gefunden, mit der Situation zurechtzukommen – mit Schwarzarbeit zum Beispiel.“

Hans-Jürgen R. gehört nicht zu dieser Gruppe, die auch gerne in den Medien kritisiert wird. Er will unbedingt zurück in den ersten Arbeitsmarkt: „Irgendwo da draußen ist ‚meine Stecknadel im Heuhaufen‘ und ich höre nicht auf, sie zu suchen. Bis ich sie gefunden habe, versuche ich neugierig zu bleiben, mich immer wieder für Neues zu interessieren und das Wichtigste: nicht aufzugeben.“
Cornelia Moosbrugger

SoVD-Anforderungen an öffentlich geförderte Beschäftigung (ÖGB)

Beschäftigungspolitik darf nicht zu mehr „arbeitenden Armen“ führen

Um Langzeitarbeitslose zu unterstützen, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, wurden beispielsweise die Ein-Euro-Jobs eingeführt. Diese haben sich als völlig ungeeignet erwiesen. Der SoVD begrüßt die Reduzierung dieser Maßnahme seit 2011, sieht jedoch die gänzliche Abschaffung als Voraussetzung, damit arbeitsmarktpolitische Instrumente – darunter auch die öffentlich geförderte Beschäftigung – Erfolg haben können. Der Sozialverband Deutschland sieht in der Bürgerarbeit ein mögliches Modell, wenn dieses weiterentwickelt wird.

Für immer mehr Menschen in Deutschland rückt eine Existenzsichernde Vollzeitbeschäftigung in weite Ferne. Besonders schwer haben es Langzeitarbeitslose mit mehreren Vermittlungshemmnissen wie höherem Lebensalter, fehlender beruflicher Qualifikation und/oder gesundheitlichen Einschränkungen. Es wurde daher öffentlich geförderte Beschäftigung (ÖGB) eingesetzt, um diesen Menschen mithilfe von teilweise oder vollständig öffentlich finanzierter Arbeit einen Zugang zur Beschäftigung zu ermöglichen.

Der SoVD sieht die vollständige Abschaffung der Ein-Euro-Jobs als Voraussetzung für jede sinnvolle (Weiter-)Entwicklung öffentlich geförderter Beschäftigung. Die verbleibenden oder neu gestalteten Maßnahmen und Möglichkeiten der ÖGB müssen aus Sicht des SoVD folgende Anforderungen erfüllen, um nachhaltig erfolgreich sein zu können:

1. Qualifizierung

Für Langzeitarbeitslose, die aufgrund ihrer „Marktferne“ absehbar nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können, müssen Maßnahmen zur ÖGB mit Qualifizierung verbunden werden. Nicht die Verpflichtung zur jedweder Arbeit, sondern die Erweiterung der persönlichen Beschäftigungsfähigkeit und Qualifikation müssen konstitutives Element sein – zum Beispiel durch die Förderung von Aus- und Weiterbildung sowie Schul- und Berufsabschlüssen.

2. Freiwillige Teilnahme

Die Annahme einer öffentlich geförderter Beschäftigung muss freiwillig sein. Aus der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip leitet sich das Grundrecht jedes Menschen auf Erhalt eines sozio-kulturellen Existenzminimums ab. Es ist Aufgabe des Staates, seinen Bürgern in Notlagen dieses Exis-

tenzminimum zu gewähren – dies darf nicht gegen Zwang zur Arbeit erfolgen.

3. Sozialversicherungspflicht

Öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse müssen grundsätzlich sozialversicherungspflichtig sein. Eine Versicherungsfreiheit darf es allenfalls für die Arbeitslosenversicherung geben, um Dohrreffekte zu verhindern.

4. Zusätzlichkeit/ Öffentliches Interesse

Um der latenten Gefahr der Verdrängung von regulärer Arbeit durch öffentlich geförderte Beschäftigung entgegenzuwirken, fordert der SoVD, dass nur solche Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden, in deren Rahmen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten erledigt werden. Die Zusätzlichkeit von öffentlich geförderter Beschäftigung muss durch

ÖGB laut SGB II

Öffentlich geförderte Beschäftigung (ÖGB) im Sinne von Arbeitsgelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch II definiert die Bundesagentur für Arbeit wie folgt:

- **Arbeitsgelegenheiten mit Mehr-Aufwands-Entscheidung (AGH MAE; § 16 d SGB II)**, auch Zusatzjobs oder Ein-Euro-Jobs genannt: Hartz IV plus 1 bis 2 Euro pro Stunde bei 30-Wochen-Stunden für fünf bis neun Monate.
- **Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante (AGHE; § 16 d SGB II)**: 6- bis 24-monatiges sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit vom Jobcenter vorgegebenem Brutto-Lohn (je nach Qualifikation 900, 1100 oder 1200 Euro), der über den jeweiligen Träger gezahlt wird und ggfs. vom Jobcenter „aufgestockt“ wird – beispielsweise Regionale Beschäftigungsmaßnahmen (RBM).

die Beiräte der Jobcenter wirksam überwacht werden. Gewerkschaften und Arbeitgeber müssen in den Job-Beiräten ein Vetorecht haben.

5. Existenzsichernde Entlohnung

Der SoVD fordert bei öffentlich geförderter Beschäftigung mit Sozialversicherungspflicht eine tarifliche bzw. ortsübliche Entlohnung. Nur so kann erreicht werden, dass Langzeitarbeitslose tatsächlich aus dem ALG-II-Bezug herauskommen und nicht nur die Gruppe der „arbeitenden Armen“ (engl.: working poor) vergrößert wird. Und nur so kann Lohndumping sowie Ersatz regulärer Arbeit verhindert werden.

Neues Modell Bürgerarbeit

Ein relativ neues Arbeitsmarktinstrument ist die sogenannte Bürgerarbeit, die derzeit bundesweit getestet wird. Hierzu gab und gibt es Vorläufer in Sachsen-Anhalt, Thüringen und Bayern. Der SoVD sieht die dabei vorgesehene Vorschaltung von Aktivierungs- und Qualifizierungsphasen sowie die Förderdauer von drei Jahren als geeignete Schritte. Das Modell wird jedoch nicht allen SoVD-Anforderungen gerecht. Deshalb fordert der Verband, die Bürgerarbeit im Speziellen sowie öffentlich geförderte Beschäftigung im Allgemeinen gemäß diesen Anforderungen weiterzuentwickeln.
famüze